Stadt Dessau-Roßlau

12.03.2021

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/077/2021/IV-80**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	16.03.2021				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	07.04.2021				
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	öffentlich	15.04.2021				
Stadtrat	Öffentlich	21.04.2021				

Titel:
Erlass von Sondernutzungsgebühren

Beschluss:
Der Erlass der Sondernutzungsgebühren für die Gebührentarife Nr. 9, 10.4 wird aus Billigkeitsgründen auf der Grundlage des § 11 Absatz 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau rückwirkend ab 01.01.2021 für das Kalenderjahr 2021 beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	§§ 8 Abs. 1, 36 und 44 der Kommunalverfassung LSA, Sondernutzungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 30.04.2008, zuletzt geändert am 06.09.2017
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[X]	W 14
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[X]	H01, H03, H04, H06
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[ ]

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	[ ]	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	[ ]	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	[X]

Finanzbedarf/Finanzierung:

Haushaltsjahr: 2021

Produktkonto/Deckungskreis: 12201.4311010
Verwaltungsgebühren Gewerbekontrolle, Gewerbegenehmigungen

Haushaltsansatz: 71.400 EUR

Mindereinnahmen 2021: 4.700 EUR

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Dr. Robert Reck
Beigeordneter
für Wirtschaft und Kultur

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Für das Jahr 2020 wurde im Pandemiestab des Oberbürgermeisters am 14. April 2020 entschieden, dass wegen der wirtschaftlichen Benachteiligung der Gastronomen in Dessau-Roßlau auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren auf Außenbereiche/Biergärten im Jahr 2020 verzichtet werden soll. Durch diese Regelung sollte eine zusätzliche finanzielle Belastung der Gastronomen mit Freiflächen vermieden werden. Die Stadt Dessau-Roßlau hat hierdurch ca. 4.700 EUR weniger Einnahmen erzielt.

Die Einschränkungen für die Gastronomie und den Einzelhandel mit dem 2. Lockdown halten weiterhin an.

Die Stadt muss Lösungen finden, den Charakter der Innenstadt zu stärken - Handel und Gastronomie trifft es aufgrund der pandemischen Lage besonders. Deshalb dürfen diese nicht noch zusätzlich oder überhaupt finanziell belastet werden.

Das Thema Verödung der Innenstädte wird derzeit nicht nur in zahlreichen Medien sondern auch in der Politik stark fokussiert. U. a. hat Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier geäußert, dass „Innenstädte wieder Lieblingsplätze werden müssen“.

Die Stadtmarketinggesellschaft hat gezeigt, wie es möglich ist, auf der Zerbster Straße bzw. dem Marktplatz eine belebende Wirkung zu erzielen. Mit gestalterischen Mitteln und Ausstattungselementen, die zum Verweilen einladen, wurde eine durchweg nur positive Resonanz erzielt.

Daran hatte die Gastronomie einen großen Anteil, denn so wurde der geschaffene Erlebnisraum enorm bereichert.

Ziel des Erlasses der Sondernutzungsgebühren ist es, Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtlebens und der Stadtgestaltung zu befördern. Das Image der (Innen)Stadt kann nur als Gemeinschaftsaufgabe von Stadt und Privaten verbessert werden.

Die Stadt profitiert von einer belebten Innenstadt und die Unternehmen profitieren durch höhere Frequenzen.

Alle Maßnahmen der Stadt Dessau-Roßlau müssen deshalb darauf ausgerichtet sein, eine nachhaltige Imageverbesserung nach innen und außen zu erzielen. Sie sind geeignet, eine deutliche Attraktivitätssteigerung der Innenstadt für Gäste und Kunden zu erreichen.

Es wird daher zur Zielerreichung einer positiven Innenstadtentwicklung empfohlen, die Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Einzelhandel insbesondere in der Innenstadt befristet für das Jahr 2021 zu erlassen.

Tische, Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (Gebührentarif Pkt. 9)

Der temporäre Erlass der Sondernutzungsgebühr für die Außengastronomie in 2020

in Verbindung mit den Aktivitäten der Stadtmarketinggesellschaft und der Gestaltung des Marktplatzes hatte eine deutliche Belebung der Innenstadt mit höherer Besucher- und Gästezahl zur Folge.

Einengung von Verkehrsflächen zum Zwecke der Gestaltung (z. B. Blumenkübel) (Gebührentarif Punkt 10.4)

Anzeige- und genehmigungspflichtige Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes und Stadtgestaltung sollen in 2021 grundsätzlich gebührenfrei genehmigt werden. Hierdurch werden insbesondere studentische und künstlerische Projekte, unternehmerische Initiativen sowie gemeinsame Maßnahmen des Stadtmarketings befördert. Dank dem Engagement privater und öffentlicher Partner ist insbesondere in 2020 z. B. eine sehr deutliche Attraktivitätssteigerung des Marktplatzes erreicht worden.